

RWT

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. -einschließlich Fachgruppen-

Konsolidierter
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025	
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	3
Erläuterungsbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025	
Erläuterungen zur Bilanz	7
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	15
Bescheinigung	19

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. -einschließlich Fachgruppen-, Ostfildern

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		10.276.359,23	9.394.567,74
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	37.478,00		59.127,00	II. Jahresüberschuss		300.113,47	881.791,49
2. geleistete Anzahlungen	<u>171.978,84</u>	209.456,84	<u>0,00</u>	Summe Eigenkapital		<u>10.576.472,70</u>	<u>10.276.359,23</u>
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. Grundstücke und Bauten	2.668.035,88		2.725.071,88	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.630.755,00		3.826.371,00
2. technische Anlagen und Maschinen	78.917,00		0,00	2. Steuerrückstellungen	34.916,00		8.082,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	55.615,00		51.042,00	3. sonstige Rückstellungen	<u>212.675,00</u>	3.878.346,00	<u>273.320,00</u>
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>21.349,38</u>		<u>0,00</u>	C. Verbindlichkeiten			
		2.823.917,26	2.776.113,88	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145.567,99		264.345,22
III. Finanzanlagen				2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	178.518,95		47.989,02
1. Beteiligungen	684.595,20		684.595,20	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>134.470,63</u>	458.557,57	<u>73.827,34</u>
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>1.043.156,58</u>	1.727.751,78	<u>1.020.219,74</u>				<u>386.161,58</u>
			1.704.814,94	D. Rechnungsabgrenzungsposten		2.763,09	2.754,55
Summe Anlagevermögen		<u>4.761.125,88</u>	<u>4.540.055,82</u>				
B. Umlaufvermögen							
I. Pensionssicherung							
1. Rentenversicherung für fällige Pensionen	2.379.115,22		2.355.477,22				
2. Guthaben für laufende Pensionen	848.992,33		1.001.873,35				
3. Sondervermögen Pensionssicherung	<u>1.375.346,44</u>	4.603.453,99	<u>1.332.886,71</u>				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	216.503,46		143.805,38				
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	102.164,27		81.664,40				
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>40.072,43</u>	358.740,16	<u>29.838,15</u>				
III. Vorräte							
1. Fertige Erzeugnisse und Waren		13.812,41	25.509,82				
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		5.172.369,22	5.228.431,42				
Summe Umlaufvermögen		<u>10.148.375,78</u>	<u>10.199.486,45</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.637,70	33.506,09				
		<u>14.916.139,36</u>	<u>14.773.048,36</u>			<u>14.916.139,36</u>	<u>14.773.048,36</u>

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. -einschließlich Fachgruppen-, Ostfildern

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		3.362.782,53	3.664.622,55
2. Sonstige Umsatzerlöse / Sonstige betriebliche Erträge		760.349,27	711.809,91
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.583.637,32		1.482.285,87
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	333.429,00		207.412,62
		1.917.066,32	1.689.698,49
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		118.312,54	128.849,05
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.919.813,55	1.757.601,86
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		226.839,45	140.081,09
7. Fremdpersonalkosten und dazugehörige Bürokosten		29.123,00	32.017,80
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		64.721,37	25.781,86
9. Ergebnis nach Steuern		300.934,47	882.564,49
10. sonstige Steuern		821,00	773,00
11. Jahresüberschuss		300.113,47	881.791,49

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. -einschließlich Fachgruppen- , Ostfildern

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Es handelt sich um einen konsolidierten Jahresabschluss bestehend aus den Jahresabschlüssen des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg e.V., der Fachgruppe Sand und Kies, der Fachgruppe Transportbeton, der Fachgruppe Naturstein und der Fachgruppe Recycling-Baustoffe und Boden.

Bei dem Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. handelt es sich um einen Berufsverband, der teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG steuerbefreit ist.

Sitz des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. ist in Ostfildern. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 967 eingetragen.

Der Verband weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen GmbH im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB auf. Die größenabhängigen Erleichterungen für den Anhang für kleine Kapitalgesellschaften wurden in Anspruch genommen.

Durch das BilRUG ist die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 HGB geändert worden. Um sich diesem Gliederungsschema anzupassen, wurde der zweite Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung in "Sonstige Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge" aufgeteilt. Die Aufgliederung erfolgt im Erläuterungsbericht.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte lineare Abschreibungen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren, bewertet.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen. Dabei kommt grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis Euro 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr als Abgang behandelt.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind mit den Anschaffungskosten oder, bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung, mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Rückdeckungsversicherungen werden mit den von den Versicherungsgesellschaften genannten beizulegenden Zeitwerten angesetzt.

Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Ausfall- und Kreditrisiko werden durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,0% auf die Netto-Forderungen Rechnung getragen.

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dieser Zinssatz beträgt 2,1 %.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt zum Bilanzstichtag minus Euro 53.730,00.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt jeweils in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zur Bilanz

Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten teilen sich in folgende Restlaufzeiten auf:

	Stand 31.12.2025 Euro	Restlaufzeit bis 1 Jahr Euro	Restlaufzeit über 1 Jahr Euro	davon Restlaufzeit über 5 Jahre Euro
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145.567,99	145.567,99	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	178.518,95	178.518,95	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	<u>134.470,63</u>	<u>134.470,63</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	458.557,57	458.557,57	0,00	0,00

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Sonstige Angaben

Am Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen in Höhe von TEuro 217,5.

Im Geschäftsjahr wurden durchschnittlich 18 Arbeitnehmer beschäftigt.

Hauptgeschäftsführer des Verbandes waren im Geschäftsjahr:

- Thomas Beißwenger (Hauptgeschäftsführer)
- Manuel Sedlak (Stellvertretender Hauptgeschäftsführer)

Ostfildern, den 22. Mai 2026

.....
Thomas Beißwenger
(Hauptgeschäftsführer des ISTE)

.....
Manuel Sedlak
(stellv. Hauptgeschäftsführer des ISTE)

Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Durch die Verwendung von TEuro kann es in der Vorjahresspalte zu Rundungsdifferenzen kommen.

Erläuterungen zur Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	Euro	Vorjahr TEuro
Software ISTE	14.155,00	21,6
Software FG Recycling	11.859,00	17,4
Software FG Naturstein	<u>11.464,00</u>	<u>20,1</u>
	<u>37.478,00</u>	<u>59,1</u>

2. geleistete Anzahlungen

	Euro	Vorjahr TEuro
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ISTE	164.702,29	0,0
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände FG Sand und Kies	2.733,32	0,0
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände FG Naturstein	2.477,65	0,0
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände FG Transportbeton	1.247,74	0,0
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände FG Recycling	<u>817,84</u>	<u>0,0</u>
	<u>171.978,84</u>	<u>0,0</u>

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten

	Euro	Vorjahr TEuro
Grund und Boden ISTE	537.226,88	537,2
Gebäude ISTE	2.116.112,00	2.187,8
Außenanlagen ISTE	<u>14.697,00</u>	<u>0,0</u>
	<u>2.668.035,88</u>	<u>2.725,1</u>

2. technische Anlagen und Maschinen

	Euro	Vorjahr TEuro
Technische Anlagen und Maschinen ISTE	<u>78.917,00</u>	<u>0,0</u>

3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Euro	Vorjahr TEuro
Geschäftsausstattung ISTE	<u>55.615,00</u>	<u>51,0</u>

4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	Euro	Vorjahr TEuro
Anlagen im Bau ISTE	<u>21.349,38</u>	<u>0,0</u>

III. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

	Euro	Vorjahr TEuro
Steine und Erden Service Gesellschaft SES GmbH - ISTE	25.000,00	25,0
Verbandshaus der Baustoffindustrie GbR - ISTE	658.598,18	658,6
Kreditgemeinschaft der Industrie, des Verkehrsgewerbes und des Gastgewerbes B.-W. Verwaltungs GmbH - ISTE	<u>997,02</u>	<u>1,0</u>
	<u>684.595,20</u>	<u>684,6</u>

2. Wertpapiere des Anlagevermögens

	Euro	Vorjahr TEuro
Allianz Schatzbriefe ISTE	<u>1.043.156,58</u>	<u>1.020,2</u>

B. Umlaufvermögen

I. Pensionssicherung

1. Rentenversicherung für fällige Pensionen

	Euro	Vorjahr TEuro
Rentenversicherung für fällige Pensionen ISTE	2.318.342,49	2.292,2
Rückdeckungsversicherung für fällige Pensionen FG Sand und Kies	<u>60.772,73</u>	<u>63,3</u>
	<u>2.379.115,22</u>	<u>2.355,5</u>

2. Guthaben für laufende Pensionen

	Euro	Vorjahr TEuro
Bankguthaben und Wertpapiere ISTE	415.906,77	576,7
Bankguthaben FG Sand und Kies	<u>433.085,56</u>	<u>425,2</u>
	<u>848.992,33</u>	<u>1.001,9</u>

3. Sondervermögen Pensionssicherung

	Euro	Vorjahr TEuro
Schatzbrief und Sonderkonto ISTE	<u>1.375.346,44</u>	<u>1.332,9</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	Euro	Vorjahr TEuro
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ISTE	<u>216.503,46</u>	<u>143,8</u>

2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	Euro	Vorjahr TEuro
Forderungen gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis ISTE	<u>102.164,27</u>	<u>81,7</u>

3. sonstige Vermögensgegenstände

	Euro	Vorjahr TEuro
Sonstige Vermögensgegenstände ISTE	<u>40.072,43</u>	<u>29,8</u>

III. Vorräte

1. Fertige Erzeugnisse und Waren

	Euro	Vorjahr TEuro
Bestand Waren ISTE inkl. KiWi	13.548,00	25,2
Bestand Waren FG Sand und Kies	156,00	0,2
Bestand Waren FG Recycling	<u>108,41</u>	<u>0,2</u>
	<u>13.812,41</u>	<u>25,5</u>

IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	Euro	Vorjahr TEuro
Bankguthaben/Kasse ISTE	2.398.435,55	2.604,2
Bankguthaben FG Naturstein	650.513,52	651,2
Bankguthaben FG Sand und Kies	1.263.364,29	1.100,8
Bankguthaben FG Naturwerkstein	0,00	4,6
Bankguthaben FG Transportbeton	622.556,93	642,9
Bankguthaben FG Recycling	237.498,93	217,0
Bankguthaben Abteilung Mörtel der FG Transportbeton	<u>0,00</u>	<u>7,9</u>
	<u>5.172.369,22</u>	<u>5.228,4</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	Euro	Vorjahr TEuro
Aktive Rechnungsabgrenzung ISTE	<u>6.637,70</u>	<u>33,5</u>

Passivseite

A. Eigenkapital

I. Kapitalrücklage

	Euro	Vorjahr TEuro
Vermögensrücklage ISTE	7.210.041,75	6.552,8
Vermögensrücklage FG Naturstein	651.572,54	606,8
Vermögensrücklage FG Sand und Kies	1.507.435,24	1.352,6
Vermögensrücklage FG Recycling-Baustoffe	234.881,56	217,3
Vermögensrücklage FG Transportbeton	672.428,14	665,1
	<u>10.276.359,23</u>	<u>9.394,6</u>

II. Jahresüberschuss

	Euro	Vorjahr TEuro
Jahresüberschuss	<u>300.113,47</u>	<u>881,8</u>

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	Euro	Vorjahr TEuro
Pensionsrückstellung ISTE	3.534.631,10	3.826,4
Pensionsrückstellung FG Sand und Kies	<u>96.123,90</u>	<u>0,0</u>
	<u>3.630.755,00</u>	<u>3.826,4</u>

2. Steuerrückstellungen

	Euro	Vorjahr TEuro
Steuerrückstellungen ISTE	<u>34.916,00</u>	<u>8,1</u>

3. sonstige Rückstellungen

	Euro	Vorjahr TEuro
Sonstige Rückstellungen ISTE	204.675,00	263,3
Sonstige Rückstellungen FG Naturstein	2.000,00	2,0
Sonstige Rückstellungen FG Sand und Kies	2.000,00	2,0
Sonstige Rückstellungen FG Transportbeton	2.000,00	2,0
Sonstige Rückstellungen FG Recycling	2.000,00	2,0
Sonstige Rückstellungen Abteilung Mörtel der FG Transportbeton	0,00	0,8
Sonstige Rückstellungen FG Naturwerkstein	<u>0,00</u>	<u>1,3</u>
	<u>212.675,00</u>	<u>273,3</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Euro	Vorjahr TEuro
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ISTE	<u>145.567,99</u>	<u>264,3</u>

2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	Euro	Vorjahr TEuro
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis ISTE	<u>178.518,95</u>	<u>48,0</u>

3. sonstige Verbindlichkeiten

	Euro	Vorjahr TEuro
Sonstige Verbindlichkeiten ISTE	133.923,23	70,7
Sonstige Verbindlichkeiten FG Sand und Kies	249,90	2,0
Sonstige Verbindlichkeiten FG Transportbeton	0,00	0,3
Sonstige Verbindlichkeiten FG Naturwerkstein	0,00	0,1
Sonstige Verbindlichkeiten FG Naturstein	297,50	0,4
Sonstige Verbindlichkeiten FG Recycling	0,00	0,3
Sonstige Verbindlichkeiten FG Mörtel	0,00	0,1
	<u>134.470,63</u>	<u>73,8</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten

	Euro	Vorjahr TEuro
Passive Rechnungsabgrenzung ISTE	<u>2.763,09</u>	<u>2,8</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	Euro	Vorjahr TEuro
Beiträge ISTE inkl. KiWi	2.194.057,87	2.494,9
Beiträge Naturstein	370.954,92	357,3
Beiträge Sand und Kies	442.275,70	468,2
Beiträge Transportbeton	176.776,95	184,9
Beiträge Recycling	<u>178.717,09</u>	<u>159,4</u>
	<u>3.362.782,53</u>	<u>3.664,6</u>

2. Sonstige Umsatzerlöse / Sonstige betriebliche Erträge

	Euro	Vorjahr TEuro
Umsatzerlöse ISTE	674.534,66	667,2
Sonstige Erträge FG Sand und Kies	-2.552,49	-2,5
Sonstige Erträge FG Transportbeton	88.367,10	46,3
Sonstige Erträge FG Recycling	<u>0,00</u>	<u>0,9</u>
	<u>760.349,27</u>	<u>711,8</u>

Tiefer gegliedert ergibt sich Folgendes:

	Euro	Vorjahr TEuro
<i>Umsatzerlöse ISTE</i>		
Sonstige betriebliche Erträge	34.576,20	77,0
Mieteinnahmen	173.055,68	173,2
Nebenkosten Miete	87.677,80	85,2
Personalgestellung	302.542,92	285,2
Sonstige Erlöse (Bürobetrieb, PKW-Kosten, JHV, Sonstiges)	<u>76.682,06</u>	<u>46,6</u>
	<u>674.534,66</u>	<u>667,2</u>

3. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	Euro	Vorjahr TEuro
Gehälter ISTE	<u>1.583.637,32</u>	<u>1.482,3</u>

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	Euro	Vorjahr TEuro
Soziale Abgaben ISTE	272.586,81	240,2
Aufwendungen für Altersversorgung ISTE	53.766,51	-28,6
Aufwendungen für Altersversorgung FG Sand und Kies	<u>7.075,68</u>	<u>-4,2</u>
	<u>333.429,00</u>	<u>207,4</u>

4. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	Euro	Vorjahr TEuro
Abschreibungen ISTE	93.856,37	107,6
Abschreibungen FG Recycling	15.810,17	15,4
Abschreibungen FG Naturstein	<u>8.646,00</u>	<u>5,8</u>
	<u>118.312,54</u>	<u>128,8</u>

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

	Euro	Vorjahr TEuro
Sonstige betriebliche Aufwendungen ISTE	1.152.217,08	1.015,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen FG Sand und Kies	237.040,53	232,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen FG Transportbeton	212.736,44	206,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen FG Naturstein	236.218,40	230,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen FG Recycling	<u>81.601,10</u>	<u>73,3</u>
	<u>1.919.813,55</u>	<u>1.757,6</u>

6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	Euro	Vorjahr TEuro
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge ISTE	170.255,50	51,4
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge FG Sand und Kies	28.358,19	43,6
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge FG Naturstein	12.135,43	17,3
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge FG Transportbeton	12.059,70	21,1
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge FG Recycling	4.030,63	6,5
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge FG Naturwerkstein	<u>0,00</u>	<u>0,1</u>
	<u>226.839,45</u>	<u>140,1</u>

7. Fremdpersonalkosten und dazugehörige Bürokosten

	Euro	Vorjahr TEuro
Bürobetrieb ISTE	2.320,00	2,7
Personalgestellung Drittorganisationen ISTE	<u>26.803,00</u>	<u>29,3</u>
	<u>29.123,00</u>	<u>32,0</u>

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	Euro	Vorjahr TEuro
Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ISTE	<u>64.721,37</u>	<u>25,8</u>

10. sonstige Steuern

	Euro	Vorjahr TEuro
Kfz-Steuern ISTE	<u>821,00</u>	<u>0,8</u>

Bescheinigung

An den Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V., Ostfildern.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang des Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Die Verband wird als eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB behandelt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden auftragsgemäß aufgliedert und erläutert.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die übliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024.

Reutlingen, den 22. Mai 2026

RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.